

MIT SCHIRM, CHARME UND KATASTERPLAN SYSTEMWECHSEL IN DER DENKMALERFASSUNG SEIT DEN 1980ER-JAHREN



Abb. 1:
Erste Denkmalkartierung
Vom Gebrauch gezeichneter
Katasterplan der
Schnellerfassung im
Main-Kinzig-Kreis,
1985/86
Plan: Archiv LfDH

Vor dem Schutz steht die Erkenntnis. Nicht erst seit der Begründung der modernen Denkmalpflege zählt die Inventarisierung oder Denkmalerfassung zu den Kernaufgaben im Portfolio unserer Fachdisziplin. Das systematisch erarbeitete Wissen über den Wert unseres baukulturellen Erbes wurde der breiten Öffentlichkeit schon seit dem späten 19. Jahrhundert in verschiedenen Formaten, allen voran durch die regional angelegten Großinventare, bereitgestellt. Der anfangs gattungstechnisch noch deutlich eingegrenzte Denkmalebegriff, der sich auf kommunale Bauten, Kirchen, Burgen und Schlösser fokussierte, sprach zunächst ein eher inhaltlich interessiertes Publikum an. Mit der Erweiterung des Bearbeitungsspektrums auf die breite Masse an Profanbauten wurde die Denkmalerfassung zu einem umfassenderen Interessensgegenstand für die Allgemeinheit und ist inzwischen gesetzlich verankerte und zugleich kommunal wie bürgerschaftlich unterstützte Gesellschaftsaufgabe. Der Weg der staatlichen institutionalisierten Inventarisierung war dabei ein langer und methodisch wechselhafter (Abb. 1).

Das erste dem heutigen Verständnis nach moderne Hessische Denkmalschutzgesetz des Jahres 1974 sah eine konstitutive Eintragung der Kulturdenkmäler in das Denkmalverzeichnis (damals: Denkmalebuch) vor, das heißt, der Denkmalwert der Gebäude wurde erst durch den Verwaltungsakt der Eintragung begründet. Der Vorgang der Eintragung beinhaltete auch eine vorherige Anhörung der Eigentümer – ein Umstand, der die Eintragungsverfahren enorm verlangsamte. Nicht nur, dass die Eigentümer zunächst ermittelt werden mussten. Viele legten Widerspruch gegen die Eintragung ihres Besitzes als Denkmal ein. Mit Abwägung der Widersprüche konnten die Eintragungsverfahren einzelner Objekte bis zu fünf Jahre dauern, was für den Erhalt vieler Denkmäler in Zeiten großer, auch städtebaulicher Veränderungen verheerende Folgen hatte.

WIDERSPRÜCHE GEGEN DIE EINTRAGUNG
Deutlich wird die Langwierigkeit dieses Prozesses am Beispiel der Eintragung der künstlerisch und siedlungsgeschichtlich bedeutenden

Villenkolonie Dreieich-Buchsschlag (Lkr. Offenbach). Die zwischen 1904 und 1913 nach einem Entwurf des renommierten Darmstädter Architekten Friedrich Pützer entstandene Siedlung mit gartenstadähnlichem Charakter war schon früh in ihrer Wertigkeit »als hervorragendes Denkmal des Städtebaus zu Beginn des 20. Jahrhunderts« erkannt worden. Bereits 1977 begann man deshalb, die Eintragung des gesamten Ensembles in das Denkmalsbuch voranzutreiben und kontaktierte die Eigentümer der einzelnen Wohnhäuser (Abb. 2). Die Kontaktaufnahme erfolgte mittels eines personalisierten Anschreibens, das auch eine Denkmalwertbegründung des jeweiligen Gebäudes enthielt und zusätzlich mit einem eigens publizierten Sonderdruck zur Baugeschichte und Bedeutung der Siedlung fachlich hinterfüttert war. Die sich daraus ergebende Korrespondenz füllt heute mehrere Aktenmeter und besteht mehrheitlich aus teils vehement formulierten rechtlichen Widersprüchen gegen die Eintragung. Die inhaltlichen sowie eigentumsrechtlichen Bedenken konnten nur mit Mühe, aber immerhin doch in den meisten Fällen ausgeräumt werden, sodass letztendlich weit über 80 Gebäude sowie die gesamte Siedlungsfläche gemäß ihrem historischen Bebauungsplan ins Denkmalsbuch eingetragen werden konnten. Das Verfahren zog sich jedoch über zwei Jahre, in denen auch Substanzverluste in Kauf genommen werden mussten.

Zum Schutz wertvoller Bauten sah das Gesetz von 1974 für die Denkmalerfassung ansonsten immerhin bereits eine vorläufige Denkmalliste vor, deren Inhalt allerdings unwirksam wurde, wenn die Eintragung der Objekte nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgt war. Bedeutsamer war deshalb die sogenannte Verordnung über die vorläufigen Denkmalverzeichnisse, gemäß der die in den schon bestehenden Verzeichnissen (Anlagen zu Ortssatzungen, Inventarlisten, Kunsthandbüchern) aufgeführten Kulturdenkmäler bis zur Entscheidung über ihre Eintragung bereits dem Schutz des Gesetzes unterlagen.

VOM KONSTITUTIVEN DENKMALBUCH ZUM NACHRICHTLICHEN VERZEICHNIS

Diese Verordnung, die zahlreiche Denkmäler auch ohne Eintragungsverfahren schützte, war 1980 verlängert worden und lief im September 1986 aus. Bereits vorher hatte sich abgezeichnet, dass der Gesetzgeber wahrscheinlich keine

weitere Verlängerung vornehmen, sondern das Denkmalschutzgesetz novellieren würde. In der Begründung zum geänderten Denkmalschutzgesetz 1986 wird recht deutlich dargelegt, warum sich das konstitutive Eintragungsverfahren nicht bewährt hat: Aufgrund der Verwaltungs- und zeitintensiven Beteiligungsprozesse konnten innerhalb von zwölf Jahren nur etwa 2.100 Eintragungsverfahren bestandskräftig abgeschlossen werden. 11.500 Verfahren waren in der Schwebe. Hinzu kamen die über die Verordnung geschützten Objekte und wahrscheinlich noch eine größere »Dunkelziffer«: 1985 wurde die Anzahl der Baudenkmäler in Hessen auf ca. 40.000 Objekte und ca. 2.000 Gesamtanlagen geschätzt. Mit Auslaufen der Rechtsverordnung wäre daher eine noch größere Zahl von denkmalwerten Gebäuden ungeschützt gewesen. Mit der Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes 1986 wurde daher das bis heute gültige nachrichtliche Denkmalverzeichnis eingeführt. Nachrichtlich deshalb, weil der Denkmalwert eines Objektes nun nicht mehr von der Eintragung in das Verzeichnis abhing. Seit 1986 ist ein Objekt bereits dann Kulturdenkmal, wenn es die im Denkmalschutzgesetz genannten Kriterien erfüllt. Aber welche Objekte waren das? Die Einführung des nachrichtlichen Systems stellte die Baudenkmalpflege vor die große Herausforderung, innerhalb kürzester Zeit Listen über den erkannten Denkmalbestand

Abb. 2:
Villen in Dreieich-Buchsschlag
Fotokarteikarte
mit Aufnahmen aus
der Villenkolonie, 1976
Quelle: Archiv LfDH



zu erstellen. Denn für den Verwaltungsvollzug mussten die erkannten Denkmäler zumindest in einheitlicher Form erfasst und den Gemeinden kommuniziert werden. Für einige Bereiche Hessens existierten zu diesem Zeitpunkt bereits einzelne Bände der sogenannten Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, die als vollständige nachrichtliche Listen dienten.

**DENKMALTOPOGRAPHIE
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

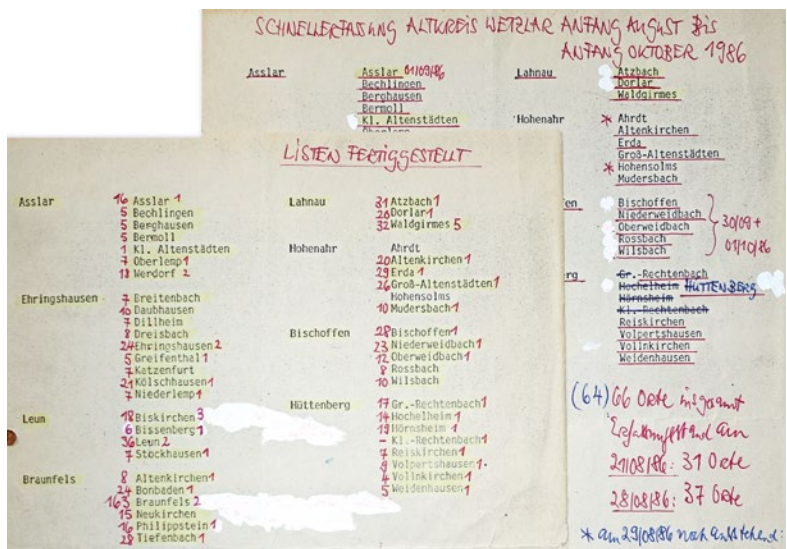
Die als Publikationsreihe angelegte Denkmaltopographie war 1980 vor dem Hintergrund bundesweiter Entwicklungen in Sachen Denkmalerfassung entstanden. Genauer wurde sie als zumindest formal einheitliches Erfassungsformat auf Grundlage eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz der Länder aus der Taufe gehoben und, dem föderalen Ländersystem geschuldet, in den einzelnen Bundesländern seither gemäß den jeweils vorhandenen (Personal-)Kapazitäten umgesetzt. Sie stellte ursprünglich den Versuch dar, den gesamten Denkmalbestand der Bundesrepublik in einem überschaubaren Zeitraum zu erfassen und zu publizieren. Diese Intention war aus den gesellschaftlichen Umwälzungen und gravierenden kulturellen Verlusten im Zuge und Nachgang des Zweiten Weltkrieges entstanden, aus denen sich eine Sensibilisierung für die Notwendigkeiten des staatlich organisierten Schutzes unseres baulichen Erbes ergeben hatte. In Hessen nahm die Umsetzung dieses Gedankens rasch konkrete Züge an. Bereits 1982 erschien mit dem Band Wetterau-

kreis I das erste gedruckte Nachschlagewerk, das in Form von textlicher Kurzansprache, Bild und Kartierung, nach Anschriften sortiert, den Denkmalbestand der Region dokumentiert. Damals schätzte man die Dauer für die flächendeckende Herausgabe aller Denkmaltopographien in Hessen (zu) optimistisch auf zehn bis zwölf Jahre.

ERSTELLUNG DER ›SCHNELLEN LISTEN‹

Da die Denkmaltopographie Mitte der 1980er-Jahre nur für wenige Gebiete schon vorlag, erging im Januar 1985, eineinhalb Jahre vor der Gesetzesnovellierung, eine Dienstanweisung für die Aufstellung provisorischer Denkmallisten an alle Konservatorinnen und Konservatoren. Da die Inventarisierung in Hessen zu diesem Zeitpunkt nur aus zwei Personen bestand, wurden auch die Bezirksdenkmalpfleger mit der Erstellung der provisorischen Listen in ihren Kreisen betraut. Für die einzelnen Objekte waren Angaben zur Adresse sowie zum ›Denkmaltyp‹ zu machen. Eine Liste mit 31 Objektbezeichnungen wie ›Wohnhaus‹, ›Hofanlage‹, ›Burg (mit Freiflächen)‹ oder ›Dorn‹ lag der Dienstanweisung bei. Weitere Vorgaben für die Erfassung, etwa zur Beschaffenheit der zu erfassenden Objekte oder zu einer zumindest hessenweit einheitlichen Herangehensweise, wurden nicht gemacht, was sicher der Kürze der Zeit geschuldet war. Innerhalb von wenigen Monaten wurden so in einer beispiellosen Schnellerfassungskampagne die ›schnellen Listen‹ erstellt (Abb. 3). Wo noch keine Denkmaltopographie oder andere vorläufige Listen oder Verzeichnisse vorlagen, waren dafür Ortsbegehungen notwendig. Ausgestattet mit hoher Motivation, Katasterplänen, Diktiergerät, Fotokamera und Regenschirm begaben sich die Bezirkskonservatoren auf Rundreisen durch die hessischen Landkreise, um so in kürzest möglicher Zeit den erhaltenswerten Baubestand des Landes dokumentieren zu können. Noch heute bezeugen die von der Witterung und der intensiven Nutzung gezeichneten Pläne mit ihren farbigen Markierungen sowie die lebhaften Schilderungen der altgedienten Kollegen von diesen aufwendigen und nicht immer einfachen Unternehmungen (siehe Abb. 1). Die meist direkt vor Ort diktierten schnellen Listen wurden im Amt von Schreibkräften getippt, dann geprüft und korrigiert und schließlich als Arbeitslisten für den behördeninternen Gebrauch an die Unteren Denkmal-

Abb. 3: **Bereisungsplan**
Übersicht und Notizen zur Schnellerfassung im Altkreis Wetzlar, August bis Oktober 1986
Pläne: Archiv LfDH



Kulturdenkmäler in Hessen

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Startseite | Bearbeitungsstand | Bedienungsanleitung | denkmal.hessen.de

Wichtige Benutzerhinweise

Kartenmaterial Datengrundlage (ALKIS): Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Legende:

- Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 HDSchG
- Kulturdenkmal (Gesamtanlage) nach § 2 Abs. 3 HDSchG
- Kulturdenkmal (Grünfläche) nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 3 HDSchG
- Kulturdenkmal (Wasserfläche) nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 3 HDSchG

Weitere Symbole für Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 HDSchG:

- Wege-, Flur- und Friedhofskreuz, Grabstein
- Jüdischer Friedhof
- Kleindenkmal, Bildstock
- Grenzstein
- Keller bzw. unterirdisches Objekt
- Baum

Gießen, Stadt und Landkreis Wetztenberg Krafdorf-Gleiberg

Zwischen dem Fohnbach im Westen und dem Gleibach im Osten thront weithin sichtbar die Gipfelburg Gleiberg auf dem gleichnamigen 308 m hohen Basaltkegel am Nordrand des Gießener Beckens und prägt im Zusammenspiel mit den Silhouetten des Vetzberges und des Dunsberges die klar gegliederte Kulturlandschaft nordwestlich von Gießen.

schutzbehörden und die Gemeinden versandt. Dabei wurde ausdrücklich auf den vorläufigen Charakter der Listen hingewiesen. Sie sollten nur Zwischenschritte auf dem Weg zur Denkmaltopographie sein, haben heute jedoch für die Denkmalerfassung in vielerlei Hinsicht keineswegs an Bedeutung verloren.

DENKMALERFASSUNG HEUTE – DIE DATENBANK

Heute erleichtern kurze Kommunikationswege und digitale Formate die Denkmalerfassung und Informationsvermittlung gleichermaßen. Das Denkmalverzeichnis, das die Gesamtheit aller erkannten hessischen Kulturdenkmäler umfasst und kontinuierlich erweitert und aktualisiert wird, wird neben den Denkmaltopographien und den immer noch gültigen Listen inzwischen in Form der amtsinternen Datenbank DenkX (gesprochen ›Denkmal‹) geführt. Vor dem Hintergrund der voranschreitenden technischen Entwicklung seit den 1970er-Jahren, in denen bundesweit in den Landesdenkmalämtern die ersten EDV-gestützten Datenbanken eingeführt worden waren, hatte sich in Hessen um 1995 zunächst eine individualisierte Version der auf dem Betriebssystem DOS basierenden Archivierungsdatenbank LARS etabliert. LARS wurde um das Jahr 2000 durch DenkX abgelöst, zunächst in einer SQL-basierten lokalen

Version. Im Nachgang der letzten Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes 2016 und der damit verbundenen Umstellung auf ein ausschließlich digital geführtes Denkmalverzeichnis wurde DenkX auf die heutige, webgestützte Version umgestellt.

Seit 2002 speist sich der für Jedermann öffentlich einsehbare Datenbankableger DenkXweb (gesprochen ›Denkmalweb‹) aus der amtsinternen Datenbank und fungiert damit als öffentlich zugängliches digitales Auskunft- und Recherchesystem (<https://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de>) (Abb. 4). Als innovatives digitales Tool in einer bis dahin noch weitgehend analog arbeitenden ›Branche‹ war es im Übrigen im Jahr 2004 sogar auf der weltweit renommierten Messe für Informationstechnik Cebit in Hannover als Exponat des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst präsentiert worden. Inzwischen stellen DenkX und DenkXweb im Hinblick auf die Ausführung des gesetzlichen Auftrages der staatlichen Denkmalpflege unverzichtbare Werkzeuge der Inventarisierung dar. Welche Systemwechsel der Denkmalerfassung in Zukunft bevorstehen und welche neuen Möglichkeiten der Erfassung sich mit fortschreitender Digitalisierung ergeben, beobachten wir mit Spannung.

Abb. 4: Einblick in die Online-Datenbank DenkXweb Denkmalausweisung der Gipfelburg Gleiberg in Wetztenberg (Lkr. Gießen) Screenshot: DenkXweb